



2013/0255(APP)

26.2.2015

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der
Europäischen Staatsanwaltschaft
(COM(2013)0534 – 2013/0255(APP))

Verfasser der Stellungnahme: Victor Negrescu

PA_Consent_Interim

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Bericht zu übernehmen:

Bezugsvermerke

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 3. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft¹,

Empfehlungen

1. bekräftigt den Inhalt der Stellungnahme des Rechtsausschusses vom 3. März 2014 und bringt seine Absicht zum Ausdruck, auf eine Reihe zusätzlicher Elemente einzugehen, etwa in Bezug auf neue Entwicklungen in der Debatte im Rat;
2. betont, wie wichtig es ist, die Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, des Europäischen Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreter, der Europäischen Staatsanwälte und der abgeordneten Europäischen Staatsanwälte zu gewährleisten und sie insbesondere vor jeglicher unzulässiger Einflussnahme durch parteipolitische Gremien oder nationale Verwaltungs- und Justizbehörden, einschließlich europäischer Institutionen, zu schützen; ist der Auffassung, dass die Stelle des Europäischen Staatsanwalts eine Vollzeitstelle sein sollte;
3. bekräftigt erneut seine große Bereitschaft zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Reform von Eurojust wie von der Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung über Eurojust vorgesehen; ist jedoch davon überzeugt, dass die Eurojust-Reform solange zurückgestellt werden sollte, bis der Rat eine allgemeine Ausrichtung zur Europäischen Staatsanwaltschaft festgelegt hat; hält an der Paketlösung fest, da die Europäische Staatsanwaltschaft und Eurojust eng miteinander zusammenarbeiten;
4. ist der Ansicht, dass der Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft eindeutig definiert sein sollte, um Rechtsunsicherheiten bezüglich der in ihren Aufgabenbereich fallenden Straftaten zu vermeiden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, die Zuständigkeit von Eurojust, Europol und OLAF klarzustellen, so dass die jeweiligen Rollen aller Einrichtungen, die für den Schutz der finanziellen Interessen der EU zuständig sind, klar definiert und voneinander abgegrenzt sind;
5. begrüßt den Vorschlag, dass die Europäische Staatsanwaltschaft den EU-Organen einen Jahresbericht vorlegen sollte, um die Transparenz sicherzustellen und die Grundzüge ihrer Tätigkeit bewerten zu können; hebt hervor, dass dies kein Mittel darstellen darf, das es

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0234.

den EU-Organen ermöglicht, auf die künftige Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft Einfluss zu nehmen;

6. betont die Notwendigkeit eines offenen, transparenten und unabhängigen Auswahlverfahrens für die Ernennung des Europäischen Staatsanwaltes und seiner Stellvertreter; schlägt ein allgemeines Auswahlverfahren für Bewerber mit angemessener Professionalität, Erfahrung und Befähigung vor, die von der Kommission in eine Vorauswahlliste aufgenommen und von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt werden könnten; schlägt vor, diese Vorauswahlliste an das Parlament und den Rat zu übermitteln und dem Parlament und dem Rat die Befugnis einzuräumen, weitere Interviews mit den Kandidaten durchzuführen, deren Namen auf der Liste stehen; fordert daher, dass das Parlament umfassend in das Verfahren zur Auswahl des Europäischen Staatsanwaltes und seiner Stellvertreter einbezogen wird und die endgültige Entscheidung über die Ernennung vom Rat getroffen und vom Parlament gebilligt werden muss;
7. weist darauf hin, dass die Europäische Staatsanwaltschaft der Ernennung der Europäischen Staatsanwälte und der abgeordneten Europäischen Staatsanwälte sowie der Erfüllung der Kriterien bezüglich Qualifikationen, Berufserfahrung und Unabhängigkeit besondere Aufmerksamkeit widmen sollte und dabei die geografische Ausgewogenheit sicherstellen muss;
8. hebt hervor, dass die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Untersuchungen und Ermittlungen in allen Fällen von schwerwiegenden Straftaten zu Lasten der finanziellen Interessen der EU ungeachtet des teilnehmenden Mitgliedstaats nach denselben strengen Maßstäben und unabhängig von geografischen Erwägungen, früheren Fällen oder Umfragen durchführen muss, wobei sie einen auf objektiven Kriterien beruhenden qualitativen Ansatz verfolgen sollte;
9. betont, dass Klarheit darüber bestehen muss, in welcher Weise die Europäische Staatsanwaltschaft mit allen Mitgliedstaaten effektiv zusammenarbeiten wird;
10. ist der Auffassung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft besondere Anstrengungen unternehmen sollte, um grenzübergreifende Straftaten zu Lasten der finanziellen Interessen der EU zu bekämpfen, und dass sie dabei die Komplexität dieser Problematik und das sich daraus ergebende hohe Gefahren- und Schadensrisiko berücksichtigen sollte; bekräftigt jedoch, dass die Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft genau festgelegt werden sollten, damit die darunter fallenden Straftatbestände im Voraus bestimmt und die Zuständigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft und der nationalen Staatsanwaltschaften klar voneinander abgegrenzt werden können; schlägt diesbezüglich vor, die Begriffsbestimmungen in Artikel 13 des Kommissionsvorschlags, in dem die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs geregelt ist, sorgfältig zu überprüfen, um eine doppelte Gefährdung oder Lücken bei der Strafverfolgung zu verhindern; schlägt vor, dafür zu sorgen, dass die der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumente und -maßnahmen einheitlich, genau bestimmt und mit den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten vereinbar sind, um sicherzustellen, dass es zu keinem „Forum-Shopping“ kommen kann;
11. erinnert daran, dass die von sämtlichen Staatsanwälten und Bediensteten der Europäischen Staatsanwaltschaft eingeleiteten Maßnahmen und Ermittlungen unter voller Wahrung der

Rechtsgrundsätze durchgeführt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die dem Verdächtigen eingeräumten Rechte, wie die Achtung der Unschuldsvermutung bis zum Erlass einer abschließenden und rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht, die Aussage zu verweigern, das Recht auf einen Strafverteidiger und Prozesskostenhilfe und den Grundsatz *ne bis in idem*. fordert die Mitgliedstaaten auf, harmonisierte Vorschriften über die Anerkennung und Zulässigkeit von Beweismitteln zu erlassen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft beigebracht werden; ist insbesondere der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beweismitteln so gestaltet sein sollten, dass dabei sämtliche Rechte geachtet werden, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Menschenrechtskonvention, so wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, und im Einklang mit Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union garantiert werden; ist der Ansicht, dass die Europäische Staatsanwaltschaft aktiv nach allen relevanten Beweismitteln suchen sollte, egal, ob diese belastend oder entlastend sind;

12. bedauert, dass gemäß dem vorliegenden Vorschlag zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft deren Zuständigkeitsbereich auf Betrugsfälle beschränkt ist; fordert daher die Kommission auf, sobald die Europäische Staatsanwaltschaft errichtet ist, eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Europäischen Staatsanwaltschaft vorzuschlagen, damit bestimmte Kategorien von schweren grenzübergreifenden Straftaten, wie organisierte Kriminalität und Terrorismus, erfasst sind;
13. fordert den Rat auf, detaillierte Angaben darüber zu machen, wie sich die vorgeschlagene Kollegialstruktur auf den EU-Haushalt auswirken wird; ist der Auffassung, dass die Entscheidung über die Wahl der zuständigen Gerichtsbarkeit, die Entscheidung über die strafrechtliche Verfolgung, die Entscheidung über eine Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Neuzuweisung des Verfahrens und die Entscheidung über einen Vergleich in jedem Fall auf der zentralen Ebene getroffen werden sollten;
14. bekräftigt, dass in Bezug auf die Handlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft jederzeit das Recht auf die Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gewährleistet sein sollte; ist daher der Ansicht, dass die Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft einer gerichtlichen Überprüfung durch das zuständige Gericht unterliegen sollten; besteht in diesem Zusammenhang darauf, dass Entscheidungen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft vor dem oder unabhängig vom Verfahren getroffen werden, wie beispielsweise die Entscheidung über die Einleitung von Ermittlungen, über die für die Strafverfolgung zuständige Gerichtsbarkeit, über die Einstellung des Verfahrens oder über einen Vergleich, einer gerichtlichen Überprüfung durch die Unionsgerichte unterliegen sollten; unterstreicht, dass die Europäische Staatsanwaltschaft jeden Schaden, der durch eine unrechtmäßige oder fehlerhafte Strafverfolgung entstanden ist, nach Maßgabe des nationalen Rechts ersetzen sollte;
15. ist der Auffassung, dass die Verordnung neben dem Jahresbericht über die allgemeine Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft eine Überprüfungs Klausel enthalten sollte, damit überprüft werden kann, ob die mit der Errichtung der Staatsanwaltschaft angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht wurden, und festgestellt werden kann, welche Lücken und Schlupflöcher noch zu beheben sind;

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	24.2.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 16 - : 3 0 : 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Therese Comodini Cachia, Mady Delvaux, Andrzej Duda, Rosa Estaràs Ferragut, Laura Ferrara, Mary Honeyball, Sajjad Karim, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Jiří Maštálka, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, József Szájer, Axel Voss, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pascal Durand, Heidi Hautala, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Victor Negrescu, Viktor Uspaskich
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Krisztina Morvai